

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: Aufstellung der Innenbereichssatzung Bandow

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020

Die Stadtvertretung Schwaan hat am 16.09.2021 die Aufstellung einer Innenbereichssatzung für die Ortslage Bandow beschlossen und den Entwurf der Satzung gebilligt.

Bandow liegt westlich von Schwaan zwischen Letschow und Hof Tatschow. Mit der Satzung sollen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Bandow klargestellt und unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen an geeigneten Stellen abgerundet werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 liegt der Entwurf der Innenbereichssatzung Bandow

in der Zeit **vom 01.12.2021 bis einschließlich 07.01.2021**

auf der Homepage der Stadt Schwaan unter www.schwaan.de öffentlich aus. Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt eine physische Auslegung der Bebauungsplanunterlagen in der Stadt Schwaan, Pferdemarkt 2, im Fachbereich Bau- und Liegenschaften in 18258 Schwaan, während der Öffnungszeiten des Sachgebiets Bau- und Liegenschaften

Dienstag 8.00 – 12 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beachten Sie bitte, dass gegebenenfalls der Einlass in die Rathäuser der Stadt Schwaan aufgrund der Corona-Bestimmungen eingeschränkt sein kann.

Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen schriftlich oder auf elektronischem Wege per E-Mail an madlen.dietzold@schwaan.de einreichen. Die Abgabe von Stellungnahmen während der Dienststunden zur Niederschrift ist ausgeschlossen, weil dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist. Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen,

dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan der Stadt Schwaan gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schwaan deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist,

dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Schwaan, den 08.11.2021



Bürgermeister der Stadt Schwaan

